

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

1. **Formycon AG**, mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 200801,

- „Organträgerin“ -

2. **FYB202 Project GmbH** mit Sitz in Planegg-Martinsried, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 276520,

- „Organgesellschaft“ -

– die Organträgerin und die Organgesellschaft
nachfolgend zusammen „Parteien“ –

PRÄAMBEL

- (A) Die Organträgerin ist die Alleingesellschafterin der Organgesellschaft.
- (B) Die Parteien beabsichtigen, mit diesem Vertrag (nachfolgend der „**Vertrag**“) eine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft i. S. v. §§ 14 ff. KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG mit steuerlicher Wirkung ab dem 01.01.2026 zu errichten.
- (C) Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 GEWINNABFÜHRUNG

- 1.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich hiermit, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen.
- 1.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 1.3 Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin, soweit rechtlich zulässig, aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden, soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht, oder als Gewinn abzuführen.
- 1.4 Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen, von vor Geltung dieses Vertrags gebildeten Gewinnrücklagen und/oder vor Geltung dieses Vertrags gebildete Gewinnvorträge dürfen nicht als Gewinn abgeführt und, es sei denn dies ist

nach § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung erforderlich, nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.

- 1.5 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird mit Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig.

§ 2 VERLUSTÜBERNAHME

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 3 WIRKSAMWERDEN UND VERTRAGSDAUER

- 3.1 Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- 3.2 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung auf einen Zeitpunkt, der zumindest fünf Zeitjahre (d. h. 60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft liegt, in dem dieser Vertrag wirksam geworden ist.
- 3.3 Darüber hinaus kann dieser Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Organträgerin nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft beteiligt ist, die Organträgerin die Beteiligung an der Organgesellschaft veräußert oder einbringt, die Organträgerin oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten, in eine Personengesellschaft formgewechselt der liquidiert wird oder an der Organgesellschaft erstmals ein außenstehender Gesellschafter i. S. v. § 307 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung beteiligt wird.
- 3.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform des § 126 BGB.

§ 4 SONSTIGES

- 4.1 Die Bezugnahme auf eine gesetzliche Vorschrift erfolgt auf diese gesetzliche Vorschrift in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.2 Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags sind die §§ 14 ff. KStG sowie § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. gegebenenfalls etwaige entsprechende Nachfolgeregelungen zu beachten.
- 4.3 Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrags mit § 1.1 dieses Vertrags in Konflikt stehen, geht § 1.1 dieses Vertrags solchen Bestimmungen vor.

- 4.4 Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, das Landgericht München ausschließlich zuständig.
- 4.5 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sowie nach diesem Vertrag abzugebende Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform des § 126 BGB, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind. Das gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- 4.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags und ihre Wirksamkeit sowie Durchführbarkeit nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtlich zulässige und durchführbare Bestimmung, die wirtschaftlich soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmungen bzw. die Regelungslücke gekannt hätten, als vereinbart. Höchstvorsorglich verpflichten sich die Parteien, die entsprechende rechtlich zulässige und durchführbare Bestimmung unverzüglich in der erforderlichen Form, jedenfalls aber zumindest in Schriftform des § 126 BGB, zu bestätigen.

[Unterschriftenseite folgt]

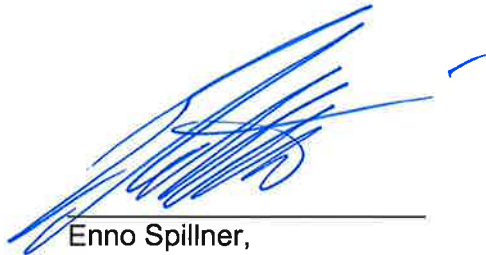
[Unterschriftenseite]

Martinsried/Planegg, den 29. April 2026

Formycon AG



Dr. Andreas Seidl,
Vorstandsmitglied



Enno Spillner,
Vorstandsmitglied

FYB202 Project GmbH



Dr. Stefan Glombitza,
Geschäftsführer



Nicola Mikulcik,
Geschäftsführerin